

## Synopse

1. § 4 (Leitung des Eigenbetriebes) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern/innen (je einer/eine für den Betriebszweig Gebäudemanagement und je einer/eine für den Betriebszweig Umweltmanagement).“

### Alte Fassung:

(1) Die Betriebsleitung besteht aus drei Betriebsleitern/innen (einem/einer kaufmännischen und je einem/einer für die technischen Bereiche Abfallwirtschaft und Gebäudewirtschaft).

2. § 5 (Vertretung des Eigenbetriebes) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertretung erfolgt in den jeweiligen Betriebszweigen durch die/den jeweils zuständige/n Betriebsleiter/in.“

### Alte Fassung:

(2) Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich durch die/den kaufmännische/n und die/den jeweils zuständige/n technische/n Betriebsleiter/innen.

3. § 11 (Personalangelegenheiten) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Dienstvorgesetzte/r und Dienststellenleiter/in der Beschäftigten im Betriebszweig Gebäudemanagement, deren Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung, Kündigung und Entlassung durch die Betriebsleitung erfolgt, ist der/die Betriebsleiter/in des Betriebszweiges Gebäudemanagement. § 83 Abs. 1 HPVG bleibt unberührt.

(3) Dienstvorgesetzte/r und Dienststellenleiter/in der Beschäftigten im Betriebszweig Umweltmanagement, deren Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung, Kündigung und Entlassung durch die Betriebsleitung erfolgt ist der/die Betriebsleiter/in des Betriebszweiges Umweltmanagement. § 83 Abs. 1 HPVG bleibt unberührt.“

### Alte Fassung:

(2) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten, deren Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung, Kündigung und Entlassung durch die Betriebsleitung erfolgt, ist der/die Betriebsleiter/in für den kfm. Bereich.

(3) Dienststellenleiter ist der/die Betriebsleiter/in für den kfm Bereich. § 83 Abs 1 HPVG bleibt unberührt.